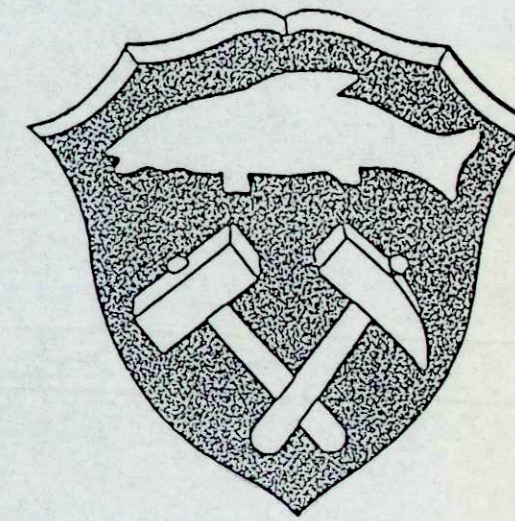




ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE INZELL "ALTE SÄGE"

Die Gemeinde Inzell erläßt gemäß § 2 Abs. 1, 9 u. 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art 98 der Bayerischen Bauordnung (Bay BO) diese Bebauungsplanerweiterung als Satzung.

ZEICHENERKLÄRUNG:

A) Für die Festsetzungen:

- Grenze des Geltungsbereiches der Bebauungsplan-Erweiterung
- Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen öffentlich
- öffentliche Parkfläche
- zu pflanzende heimische Bäume
- zu pflanzende heimische Sträucher

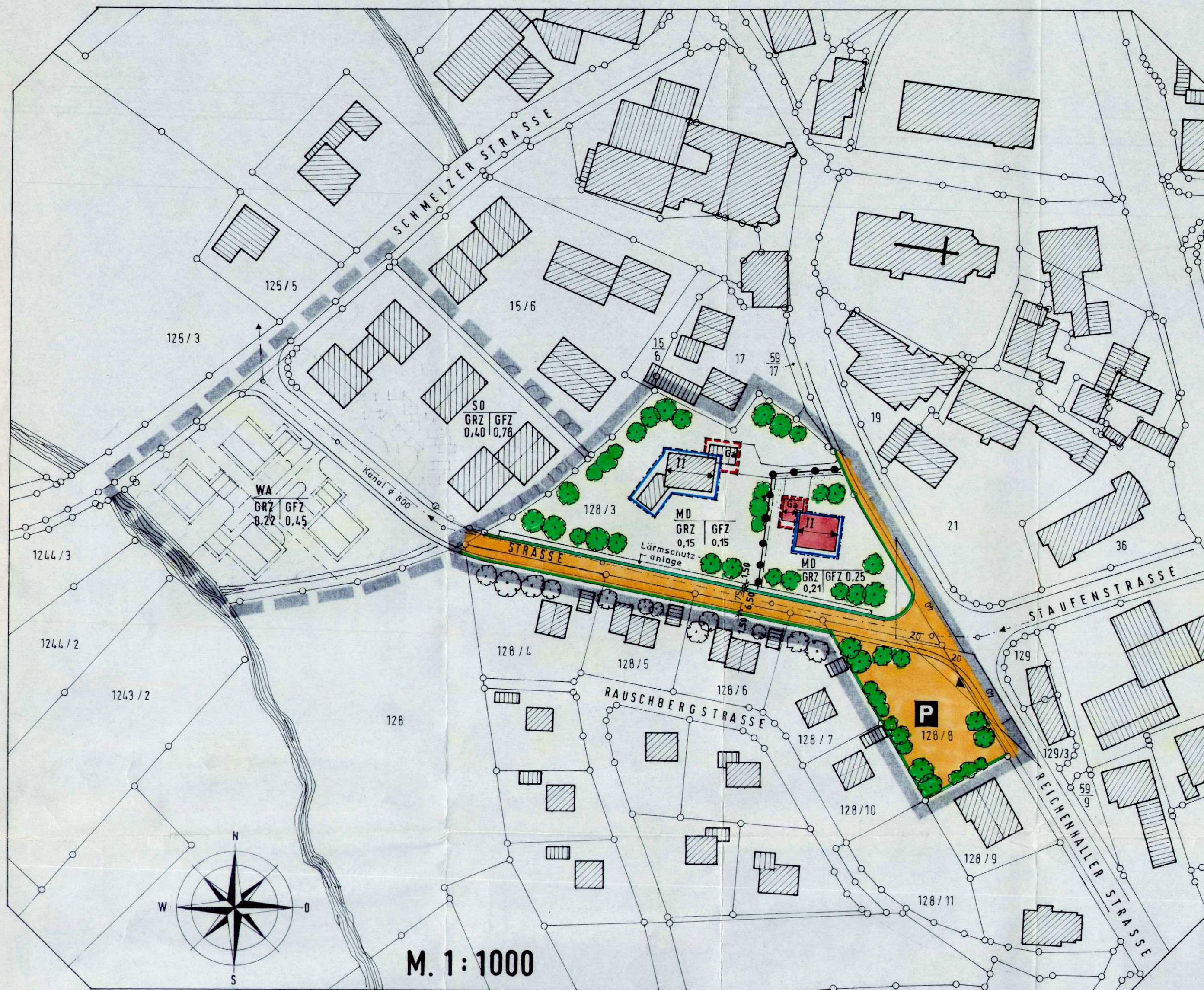
- GRZ 0,15 max. Grundflächenzahl (z.B. 0,15)
- GFZ 0,25 max. Geschosflächenzahl (z.B. 0,25)
- Sichtdreieck mit Maßzahl in Meter (z.B. 40/20 m)
- Firstrichtung zwingend
- Flächen für Garagen
- Baugrenze
- II max. zulässig 2 Vollgeschosse
- Maßzahl in Meter (z.B. 6,50 m)
- MD Dorfgebiet

B) Für die Hinweise:

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksteilung
- Bestehende Gebäude
- Wasserfläche
- Erdkabel
- Vorgeschlagene Baukörper
- Garagenanbau
- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Alte Säge"

C) Weitere Festsetzungen:

- Dachform 18-22°; Deckung: Dachdeckung mit rotem, kleinteiligem Deckungsmaterial, Ortsgang mind. 1,40 m Überstand, Traufe mind. 1,30 m Überstand, Sockelhöhe max. 0,30 m, Gebäudehöhe: Bei II = 6,30 m. Als Gebäudehöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauerwerk in die Oberkante der Dachhaut an der Traufe.
- Garagen: zulässige Gebäudehöhe max. 2,50 m. Satteldächer mit einer Dachneigung von max. 18-22°, Dachdeckung aus rotem, kleinteiligem Deckungsmaterial.
- Fassadenverkleidungen: Die Fassaden sind in ortsüblicher Art zu verputzen oder zu verkleiden. Holzverkleidungen sind mit Schalungen aus heimischen Hölzern ohne deckende Anstriche oder mit Holzschindelverkleidungen auszuführen.
- Einfriedungen: Nur Holzzäune und Heckenpflanzen aus bodenständigen Gewächsen, Höhe max. 1,0 m über Straßen-, Gehsteig- oder Geländeoberkante, Oberflächen der Holzzäune mit braunem Holzimprägnierungsmittel, ohne deckenden Anstrich. Sockelhöhe mind. 15 cm über Straßen- oder Gehsteigoberkante. Tore in Einfriedungen, durch die Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu erreichen sind, müssen von der Straßenbegrenzungslinie mind. 5,0 m entfernt sein. Der Platz zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und dem zurückgesetzten Tor muß ständig freigehalten und darf nicht durch Ketten oder andere Einrichtungen abgesperrt werden. Türen und Tore dürfen nicht in den Lichtraum von öffentlichen Verkehrsanlagen aufschlagen.
- Freihaltung von Sichtflächen (Sichtdreiecke): Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Einfriedungen und Anpflanzungen die Straßenoberkante in der Straßenmitte bei Endausbau um nicht mehr als 0,80 m überragen. Auch dürfen dort keine dieses Maß überschreitende Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden.
- Unmittelbare Zufahrten von der Ortsverbindungsstraße zu den Grundstücken an der Rauschbergstraße dürfen nicht angelegt werden.



Diese Änderung des Bebauungsplanes
ist am 4.2.95 in Kraft getreten.
Landratsamt Traunstein SG 40
I.A. *[Signature]*

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13. Okt. 1986 die Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Erweiterungsbeschuß wurde am 25. Okt. 1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplan-Erweiterung in der Fassung vom 5.3.92 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.5.92 bis 15.6.92 öffentlich ausgelegt.

Inzell, den 17. Juni 1992.

1. Bürgermeister

- Die Gemeinde Inzell hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 5. Dez. 1994 die Bebauungsplan-Erweiterung in der Fassung vom 17. Aug. 1993 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inzell, den 7. Dez. 1994.

1. Bürgermeister

-

Das Landratsamt Traunstein bestätigt,
daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11
Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden
konnte.

Traunstein, den 23. März 1995
I.A. *[Signature]*

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde im Amtsblatt der Gemeinde am 4. Febr. 1995 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplan-Erweiterung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zi. Nr. 4 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplan-Erweiterung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 u. des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Inzell, den 4. Febr. 1995.

1. Bürgermeister

Inzell, 12.12.1986, geändert 15.09.87, geändert 05.03.92, ergänzt 17.08.93

Planfertiger: Architektengemeinschaft Eicher / Kamml, Inzell
17.08.93: Architekt Kamml, Inzell

Dipl.-Ing. (FH) Franz Kamml
Architekt BDB
Adlgasse 1, Straß 14
83338 Inzell
Tel. 08665/7014 Fax 911